



Antrag

AT-11/2021

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.03.2021 ist aufzuheben.
2. Der Kreistag bittet den Landrat, gegenüber der Hessischen Landesregierung auf erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der gemäß Erlass vom 24. März (sog. Eskalationskonzept) vorgesehenen Ausgangssperre hinzuweisen.
3. Der Kreistag stellt fest, dass die im Eskalationskonzept der Hessischen Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen massive Grundrechtseinschränkungen bewirken können. Das im Wege eines Kabinettsbeschlusses sowie eines Erlasses der Landesregierung ergangene Maßnahmenkonzept genügt insbesondere mit fortschreitender Pandemiedauer den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße. Der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Vorbehalt des Gesetzes erfordert es, derartige Handlungsbefugnisse demokratisch durch eine Beteiligung des Landesparlamentes zu legitimieren. Der Kreistag bittet den Landrat, gegenüber der Hessischen Landesregierung auf diese Legitimationsdefizite hinzuweisen und eine Befassung des Hessischen Landtags mit dem Maßnahmenkonzept anzuregen.

Begründung:

- Gefährdungsprognose laut Begründung der Allgemeinverfügung stützt nicht die verfassungsrechtlich gebotene ultima-ratio Maßnahme der Ausgangssperre
- Keinesfalls sind die Freiheitseinschränkungen so unerheblich, wie sie in der Begründung dargestellt werden
- Diffuses Infektionsgeschehen kann keine pauschale Ausgangssperre, eine solche massive Beeinträchtigung für alle Bewohner des LK rechtfertigen.
- Nach einem Jahr Pandemie sind hohe Anforderungen an die Analyse des Infektionsgeschehens zu stellen.
- Zielsetzung muss nach wie vor eine Kontaktbeschränkung sein. Diese darf nicht in Mobilitätseinschränkungen ausufern, weil die zuständigen Behörden meinen Kontaktbeschränkungen nicht hinreichend vollziehen zu können – zumal auch der Vollzug von Ausgangssperren mehr als fragwürdig ist.
- LK kann insbesondere nicht darstellen, dass die mit Freiheitseinschränkungen verhinderten Zusammenkünfte im privaten Raum in diesem Umfang tatsächlich stattfanden und Infektionstreiber gewesen sind.
- Es gibt nach 12 Monaten Pandemie Erkenntnisse über wirksamere und deutlich mildere Mittel zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens als das pauschale Verbot vom Aufenthalt im Freien.
- Nach einem Jahr Pandemie gebietet das Rechtsstaatsprinzip umso dringlicher, Grundrechtseinschränkungen auf eine demokratisch legitimierte Grundlage zu stellen.

- Die unter parlamentarischer Beteiligung des BT erlassenen Regelbeispiele des § 28a InfSG und die Ermächtigung der zuständigen Behörden reicht nicht aus. Der Gesetzeswortlaut ist hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung dieser Ermächtigungsgrundlage sehr unpräzise. Sowohl das „Ob“, als auch das „Wie“ der Ergreifung eines solchen Mittels sind daher von den direkt demokratisch legitimierten Abgeordneten des Landtags (und faktisch auch des Kreistags) zu diskutieren und zu beschließen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat